

Quelle: Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk – prüfen aktuell 01

„Wichtige Gründe“ können entscheidend sein - Vorgehensweisen bei Verspätung zum Prüfungstermin

Die Gesellenprüfungsordnung (GPO) regelt nicht ausdrücklich den Fall, wenn ein Prüfling verspätet zu einem Prüfungstermin erscheint. Wir empfehlen, die Verspätungen in enger Anlehnung an die Rücktrittsregelungen der GPO zu behandeln.

Die Prüflinge sind zum pünktlichen Erscheinen zur Prüfung verpflichtet, um den Prüfungsablauf nicht zu stören. Daher haben sie alles Zumutbare zu unternehmen und sich auf Eventualitäten einzustellen, um rechtzeitig zur Prüfung anwesend zu sein.

Sollte die Mitteilung Ungenauigkeiten bei der Terminangabe enthalten, sollte mit sich verspätenden Prüflingen großzügig verfahren werden. Dies kann auch dazu führen, dass schnell ein neuer Prüfungstermin angesetzt wird.

Ein verspätet erscheinender Prüfling sollte in die bereits laufende Prüfung integriert werden, wenn dies störungsfrei für die übrigen Prüflinge möglich und die Gefahr einer Manipulation durch das Verarbeiten erhaltener Informationen ausgeschlossen ist. Allerdings geht bereits versäumte Prüfungszeit zu Lasten des Prüflings; ihm kann keine Zeit zum Nacharbeiten eingeräumt werden. Der Prüfling sollte schriftlich bestätigen, dass er entsprechend belehrt wurde und in Kenntnis dieser Situation verspätet in die Prüfung eingestiegen ist. Diese Möglichkeit sollte man immer prüfen, da die nachfolgend geschilderten alternativen Folgen problematischer sind:

Ist eine Einbindung in das laufende Prüfungsverfahren objektiv nicht mehr möglich oder lehnt dies der Prüfling ab, liegt ein Fall der „Säumnis“ vor und ist als Rücktritt zu behandeln. Beide Fälle richten sich in ihren Folgen nach § 23 GPO:

Hat der Prüfling keinen wichtigen Grund für die Verspätung, so ist er von der Prüfung auszuschließen, die Prüfung mit 0 Punkten zu bewerten und der Prüfungsversuch ist verloren. Dem Prüfling bleibt aber ein Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 21 Abs.3 BBiG.

Weist der Prüfling einen wichtigen Grund für die Verspätung nach, bleibt ihm zwar der Prüfungsversuch erhalten. Da er aber nicht „die Prüfung nicht bestanden“ hat, endet das Ausbildungsverhältnis in der Regel nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit. Ein Anspruch nach § 21 Abs.3 BBiG auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses besteht nicht. Hier sollte der Situation entsprechend gehandelt werden: Auch kann dem Prüfling geraten werden, auf den Nachweis eines „wichtigen Grundes“ zu verzichten, um so die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu erreichen.

Hat sich der Prüfling jedoch aus gesundheitlichen Gründen verspätet, ist ihm zu raten, von der Prüfung mit Hinweis auf die Krankheit zurückzutreten, da ihm die Rechtsprechung einen Verlängerungsanspruch aus § 21 Abs.3 BBiG zuerkennt.

Sonderprüfungstermine sind nicht vorgesehen. Der Prüfling kann erst zur nächsten regulär angebotenen Prüfung erneut antreten.

Verfasser: Dr. Carl Michael Vogt, Abteilungsleiter Berufliche Bildung der HWK Hannover